

tant=Casse= u. 6) Pränumerations=Conto fremden Verlags. Wir möchten Herrn H. nur die einzige Frage vorlegen, wie er es wohl anfangen würde, um durch neue Auflagen unbrauchbar gewordene, oder im Preise herabgesetzte Lager=Artikel abzuschreiben, oder wirklich geleistete Vorausbezahlung auf künftig erscheinende Werke zu verrechnen? Vergebens sieht man sich nach einer Andeutung um, wie solche, in jeder Sortimentbuchhandlung vorkommende Geschäfte zu buchen sind; Herr H. beobachtet darüber ein tiefes Schweigen und überläßt es dem Scharfsinn eines Jeden, sich zu helfen, so gut er kann. Da A. in seinem Werke, welches bekanntlich einige Jahre früher erschien, dieser Fälle erwähnt und die Buchung derselben gelehrt hat, so hätte Herr H. derselben, wenn auch nur en passant, gedenken und, vorausgesetzt, daß er im Stande war, eine bessere Methode zu lehren, wenigstens andeuten sollen, wie man es anfängt, um jeden Monat den Nettobetrag zu ermitteln. Denn da bekanntlich nicht alle Kunden gleichen Rabatt erhalten, deren Conti auch in Ordinar und Netto geführt werden, und der Rabatt jedes Mal nur bei dem Ausschreiben der Rechnungen abgezogen wird, so würde in einem, nur einigermaßen bedeutenden Sortimentsgeschäfte die Ermittlung des Nettobetrages des abgesetzten Sortiments ohne ein Scontro nicht allein ziemlich weitläufig sein, sondern auch nicht die Genauigkeit gewähren, die erfordert wird, um den Stand dieses Geschäftszweiges jederzeit zu übersehen. Da das Sortimentsgeschäft in den meisten Handlungen Hauptsache ist, so hätte diesem größere Sorgfalt gewidmet werden sollen. Zuletzt möchten wir Herrn H. nur noch fragen: ob er denn einhangirtes Sortiment, so wie ganz veraltete Artikel ebenfalls zu den vollen Ladenpreisen in Rechnung aufnimmt? Das alles sind Mängel, die Jedem auffallen müssen.

8) Handlungsbibliothek= und 9) Handlungsmobiliar=Conti können unbeschadet der Richtigkeit in eins zusammen gefaßt werden. Wir möchten aber Herrn H. fragen, weshalb er diesen nicht alljährlich nur etwas Weniges für die Abnutzung abschreibt?

10) Cassa=Conto. Herr H. verbindet mit demselben zwei Bücher: Cassa=Buch und Losungsbuch, vermischt aber die Begriffe auf eine so merkwürdige Art, daß nur Verwirrung für den entstehen müßte, der seine Methode zur Richtschnur nehmen wollte. In jeder Handlung, gleichviel ob Buchhandlung oder andere Waarenhandlung, werden in das Cassabuch alle Zahlungen eingetragen, welche von Geschäftsfreunden, mit denen man Rechnung hat, eingehen, andererseits aber alle geleistete Zahlungen. Unter Losung versteht man aber alle Einnahme für aus der Hand verkaufte Gegenstände. Rec. hat, trotz alles Nachsinnens keinen genügenden Grund entdecken können, der Herrn H. vermocht haben könnte, in das von ihm also genannte Losungsbuch Zahlungen für Rechnungen von Kunden, von Buchhändlern u. Contantverkauf aufzunehmen. Ob das vielleicht für eine der Modificationen gelten soll, läßt Rec. dahingestellt, jedenfalls ist der Verf. die Erklärung darüber schuldig geblieben. A. hat die Lehre von der Cassa einfacher behandelt.

11) Wechsel=Conto. Transeat.

12) Grundstücks=Conto. Wer den Werth seines Grundstücks bei dem Handlungspersonal will wissen machen, mag es immerhin in das Hauptbuch aufnehmen. Man sehe, was bei Capital=Conto über Geheimbuch gesagt worden ist.

12) Hausmobiliar=Conto. Nutzt sich denn nicht auch dieses ab? Die Berechnung darüber wird größtentheils auch, und zwar zweckmäßiger, im Geheimbuche geführt.

15) Commissions=Artikel=Conto. Gut.

16) Commissions=Geschäfts=Conto. Davon später.

17) Agio=Conto. Nichts zu erinnern.

18) Handlungs=Unkosten=Conto. Wir würden das demselben zur Last geschriebene Maculatur auf das Verlagskosten=Conto getragen haben. So viel, als man im Sortimentsgeschäfte bedarf, erhält man schon.

19) Interessen=Conto, enthält viel Ueberflüssiges. Dahin gehören die Zinsen für das Capital der Frau. Stellen wir folgende zwei Fälle: 1) Herr H. sei Gläubiger einer in Concurse gerathenen Handlung, in welcher die Frau des Besitzers ein erweisliches Einbringen von 10,000 \mathfrak{r} . und fünf und zwanzigjährige Zinsen zu nur 4 $\%$ in Anspruch nimmt, also noch 10,000 \mathfrak{r} ., und diese wären ihr nach Herrn H's Grundsätzen in den Handlungsbüchern alljährlich gut geschrieben worden, so daß sie im Concurse wirklich 20,000 \mathfrak{r} ., mit den Büchern übereinstimmend, liquidirt; und Herr H. würde bei dieser Berechnungsweise nicht einen Groschen erhalten, aber voll befriedigt werden können, wenn die Frau nicht die Zinsen erhielt: würde nicht Herr H. seinen eigenen Grundsatz bestreiten, um Befriedigung für seinen Anspruch zu erlangen? Oder 2) Herr H. sei mit einer Frau verheirathet, die ihm gleichfalls 10,000 \mathfrak{r} . baare Mitgift zugebracht, wofür er selbst derselben alljährlich 4 $\%$ Zinsen gutgeschrieben, was er ihr auch in einer zärtlichen Stunde gezeigt. Nach 10 Jahren ergebe sich aber für sie ein rechtsbeständiger Grund, auf Scheidung anzutragen; sie gewänne den Proceß und Herr H. werde verurtheilt, der Frau ihr Einbringen herauszuzahlen: würde er sich nicht mit Händen und Füßen sträuben, auch nur einen Kreuzer mehr herauszugeben, als das baare Einbringen, ungeachtet der Frau in seinen eigenen Büchern die Zinsen mit 4000 \mathfrak{r} . gutgeschrieben stehen? Bekanntlich ist es Gebrauch, das Einbringen der Frau derselben als ein unverzinsliches Guthaben gutzuschreiben, und zwar im Geheimbuche, um dieses delicate Verhältniß der Kenntniß des Handlungspersonals zu entziehen.

(Schluß folgt.)

Nachdruck.

Stuttgart, 27. Oct. Gestern Nachmittag wurde sämmtlichen Buchhändlern, Buchdruckern, Kupfer- und Steindruckern Stuttgarts das neue provisorische Gesetz über Büchernachdruck auf der königlichen Stadtdirection publicirt. Zugleich wurden diejenigen, welche bereits vollendete Nachdrücke, oder erst begonnene, zur Stempelung anzumelden hätten, dies zu erklären veranlaßt. Unmittelbar nach der Eröffnung begaben sich Polizeicommissare in die